

Ein Wort zu den „päpstlichen Missionsvereinen“ und zur kirchenrechtl. Stellung der „Missionsvereinigung kath. Frauen und Jungfrauen“.

Von Oberlandesgerichtsrat i. R. Liertz in Köln¹.

Die Geschichte und Entstehung wie die Tätigkeit und die Verdienste der vom Hl. Stuhl als Erzbruderschaft bestätigten Frauenmissionsvereinigung sind zu bekannt, als daß wir hier näher darauf einzugehen brauchen. Gleichwohl bedarf es noch einer Erörterung über ihre kirchenrechtliche Lage. Besonders Anlaß hierzu bietet eine Schrift, welche 1925 im Verlag des Franziskus-Xaveriusvereins in Aachen erschienen ist und dem deutschen Klerus angeboten wird als ein „Handbuch der vier päpstlichen Missionsvereine“². Der Herausgeber und offensichtlich auch Verfasser des Handbuches bezeichnet als diese päpstlichen Missionsvereine folgende: 1. den in Lyon gegründeten „Verein der allgemeinen Glaubensverbreitung“, von welchem der Xaveriusverein in Aachen eine deutsche Zweigstelle bildet, wie Ähnliches von dem Ludwig-Missionsverein in Bayern und dem österreichischen Franziskus-Xaveriusverein gilt; 2. das in Paris gegründete (mit seiner dort auch noch bestehenden Hauptleitung) „Werk der hl. Kindheit“, von welchem der Kindheit-Jesuverein in Aachen ebenfalls eine Zweigstelle darstellt; 3. die Unio cleri pro missionibus, ein Priestermissionsbund, der nach Deutschlands Vorgang 1916 von P. Manna in Mailand gegründet und 1918 als allgemeiner kirchlicher Missionsverein bestätigt worden ist; 4. Opus Sancti Petri, ein 1889 von zwei Frauen in Paris gegründetes und 1895 von Leo XIII. genehmigtes Werk zur Vermehrung des einheimischen Klerus in den Missionsländern.

Auffallend erscheint, daß in diesem Handbuch unsere Missionsvereinigung nicht genannt und nicht einmal erwähnt wird, noch auffallender, daß S. 11 dieser Schrift erklärt wird, der in Aachen vom Lyoner Verein abgezweigte einfache Sammelverein, der Xaveriusverein in Aachen, hätte als der kirchenamtliche deutsche Missionsverein hinter jüngeren, kleineren und speziellen Missionsgesellschaften zurückbleiben müssen, wenn nicht dessen 1917 gegründetes Generalsekretariat in Aachen vom Erzbischof in Köln den Auftrag erhalten hätte, die Werbetätigkeit des Vereins in neuzeitliche Bahnen zu lenken. Treffen solche Auffassungen als im Kirchenrecht begründet zu, dann können zur Zeit nur die im Handbuch aufgeführten vier Missionsvereine als päpstliche und kirchenamtliche Missionsvereine gelten, während alle übrigen Missionsvereine, auch der Missionsgesellschaften, die der Glaubensverbreitung dienen, gleichsam privatrechtliche freie Missionsvereine sind. Ob unter den Missionsgesellschaften die Orden und Kongregationen, die ihre Mitglieder in die Missionsländer als Apostel Christi hinaussenden, nicht gemeint sein können, braucht hier wohl nicht aufgeworfen zu werden. Aber auch im übrigen entspricht die im Handbuch zutagegetretene Auffassung den Bestimmungen des Kirchenrechts keineswegs, abgesehen davon, daß der Xaveriusverein nur ein Zweigverein des Lyoner Vereins ist und als

¹ Gerne räumen wir einem Fachjuristen diesen Platz zur Klärung einer heimatlichen Missionsfrage ein (A. d. R.).

² Aachener Überarbeitung einer italienischen und französischen Broschüre gleichen Titels.

ein selbständiger allgemeiner Glaubensverein nicht in Betracht kommen kann, wenngleich ihm vielleicht durch die „Propaganda in Rom“ einzelne Freiheiten zugestanden worden sind³.

Das Kirchengesetzbuch, das Pius XI. und Benedikt XV. der Kirche geschenkt haben, findet seinen bleibenden Wert in der Sammlung der rechtlichen Grundsätze, die seit Gründung der Kirche in allen Jahrhunderten sich entwickelt und Geltung gefunden haben. Für die in der Kirche entstandenen und weiter entstehenden religiösen Vereinigungen gibt es in seinem II. Buche eingehende Bestimmungen, mögen diese Vereinigungen bestehen aus Dienern der Kirche oder aus Gliedern der Laienwelt. Zu den religiösen Vereinigungen in der Laienwelt gehören nun unter anderem auch die Missionsvereine. Hervorgehoben werden sollen hier nur die allgemeinen Bestimmungen, welche auch für die kirchenrechtliche Bedeutung und Stellung der Missionsvereinigung entscheidend sind. Wie in der weltlichen Gesetzgebung die Vereine der Laienwelt bedingt sind von der Errichtung von Satzungen, von der Leitung und Verwaltung ihres Vermögens, und wie es sich hierbei um freie oder staatlich anerkannte Vereine handelt, so besteht ein solcher Unterschied auch bei den religiösen Vereinen der kath. Kirche.

Die Errichtung und Anerkennung erfolgt vom päpstlichen Stuhl oder vom Ordinarius loci, d. h. dem Diözesanoberen, je nachdem der Verein für den Bereich der ganzen Kirche oder eine Diözese bestimmt ist; immerhin gibt auch anderen ein etwaiges Privileg das gleiche Recht (can. 686 § 20). Auch die vom päpstlichen Stuhl anerkannten Vereine unterliegen jedoch der Jurisdiktion und Aufsicht der Diözesanoberen, soweit dies durch die Satzungen nicht ausgeschlossen ist (can. 690). Besonders wichtig ist der Grundsatz, daß die vom Papst anerkannten Vereine durch die Diözesanoberen nicht beseitigt werden können (can. 699 § 2). Die Leitung und Verwaltung des Vermögens der kirchlichen Vereine wird bestimmt durch die anerkannten Satzungen oder durch direkte Anordnungen der für die Errichtung maßgebenden Oberbehörden, nicht aber des Pfarrers, in dessen Pfarrei der Verein seine Tätigkeit übt (can. 691 § 1). Almosen, worunter Beiträge und Geschenke nicht zu verstehen sind, darf der Verein jedoch nur dann sammeln, wenn die Satzungen dies erlauben, die Not es verlangt oder der Diözesanobere es gestattet (can. 691 § 3).

In der katholischen Kirche gibt es aber einige freie Missionsvereine, die Paramente und Geld für die Glaubensverbreitung herzustellen oder zu sammeln sich zur Aufgabe gestellt haben, ohne daß sie einem anerkannten Vereine angeschlossen sind; so gibt es Missionsvereine unter Lehrern und Schülern, unter Studenten, Kaufleuten, Jugendvereinen und Lehranstalten. Aus den Grundsätzen des CJC für die anerkannten Vereine folgt, daß auch diese freien Vereine an erster Stelle der Jurisdiktion und Aufsicht der Diözesanoberen unterstehen. Maßgebend ist dies auch für diejenigen Missionsvereine, welche die Orden und Kongregationen für die Unterstützung ihrer eigenen Missionstätigkeit zu errichten pflegen, sofern diese Vereine nicht anerkannt oder wegen eines besonderen Vorrechtes errichtet worden sind.

³ Damit sei in Verbindung gebracht, daß nach Berichten der „Köln. Volksz.“ nur von den vier Vereinen als den großen päpstlichen Missionsvereinen gesprochen wird und ein Diözesanverband der Missionsvereinigung in der Tschechoslowakei sich dem Xaveriusverein angeschlossen hat.

Die Missionsvereinigung kath. Frauen und Jungfrauen ist ein von Rom anerkannter Verein für die allgemeine Glaubensverbreitung und deshalb sind maßgebend ihre Satzungen und Vorrechte. Nach diesen untersteht sie unmittelbar dem Papst im Zentralkomitee, an dessen Spitze der Kardinal-Protector als Vertreter des Hl. Vaters steht, und weil dieser die Vertreter für die Landesverbände bestellt, unterliegen diese nicht der Jurisdiktion und Aufsicht der Diözesanoberen. Die letzteren, noch weniger die Pfarrer, dürfen also die Tätigkeit der Missionsvereinigung nicht verbieten, was leider von einigen Seelsorgern der Erzdiözese Köln geschehen ist mit dem Hinweis, der Xaveriusverein und der Bonifatiusverein, die in ihrer Pfarrei die Missionsarbeit ausüben, genügen.

Mit ihrer Anerkennung durch Rom ist die Missionsvereinigung also denjenigen päpstlichen Missionsvereinen vollständig gleichgestellt, welche das dem Klerus angebotene Handbuch der vier päpstlichen Missionsvereine aufführt und gleichsam als die einzigen hinzustellen versucht. Dieser irrthümlichen Auffassung steht übrigens die allgemein bekannte Tatsache entgegen, daß die jährliche Bischofskonferenz in Fulda und einzelne Bischöfe der Diözesen Deutschlands und anderer Länder die Missionsvereinigung ihrem Klerus und ihren Gläubigen in derselben Weise empfehlen wie den Xaveriusverein und verschiedenen Gegenwirkungen anderer Missionsvereine ernstlich entgegengetreten sind. Angesichts der vorstehenden Darstellungen erscheint es als ein noch größerer Irrtum, wenn in dem Handbuch davon die Rede ist, der Xaveriusverein in Aachen sei allein ein kirchenamtlicher Missionsverein. Amtliche Vereine gibt es allerdings in der staatlichen und kirchlichen Organisation. Die von Rom anerkannten Missionsvereine sind als solche jedoch keine amtlichen Vereine, und ihre Anempfehlung durch kirchliche Behörden machen sie nicht zu amtlichen Vereinen. Wenn in dieser Rede des Handbuches gemeint sein sollte, der Lyoner Verein mit seinen Zweigen sei durch die Eingliederung in die Propaganda ein kirchenamtlicher Verein geworden, so muß dieser Anschauung folgendes gegenübergestellt werden. Nach den kirchenrechtlichen Bestimmungen ist die Propaganda allerdings eine Amtsbehörde des päpstlichen Stuhls. Nach der Organisation der Kirche ist jedoch der Papst selbst die eigentliche Amtsbehörde; in seine Hand ist es gegeben, andere Ämter zu schaffen, und wenn er die Missionsvereinigung kath. Frauen und Jungfrauen einem von der Propaganda unabhängigen Kardinal-Protector unterstellt, dann ist auch diese Vereinigung ein amtlicher Missionsverein. Bekanntlich gibt es im Staate oft die Bestimmung, daß auch dem Oberhaupte des Staates gegenüber seinen Ministern ein besonderes Verfügungsrecht aus der eigenen Hand zur Seite steht. Ähnliches gilt auch in der Kirche z. B. hinsichtlich der Verfügung über den von den Katholiken der Welt gespendeten Peterspfennig. So ist es erklärlich, wenn die Missionsvereinigung kath. Frauen und Jungfrauen durch den Papst von der Propaganda getrennt wird; denn um die Glaubensverbreitung zu stützen und zu fördern, bedarf auch der Papst eines Mittels, dessen er sich bei augenblicklicher oder ganz besonderer Notwendigkeit eigenhändig bedienen kann. Dazu gehört die für die allgemeine Glaubensverbreitung errichtete und von Rom anerkannte Missionsvereinigung kath. Frauen und Jungfrauen.

Nachwort: Was hier von juristischer Seite zugunsten der Frauenmissionsvereinigung ausgeführt wird, gilt auch für alle anderen Missionsorganisationen, die kirchlich bestätigt, aber nicht zu den „päpstlichen Missionsvereinen“ gerechnet sind. Wie ich auf dem Steyler

Priesterkursus ausgeführt habe, handelt es sich offenbar um einen neuen Titel, um im Dienste der bekannten Zentralisierungs- oder Monopolisierungstendenz die übrigen Vereine zu erdrücken oder einzugliedern. Überhaupt stehen wir dieser neuern Entwicklung sehr skeptisch gegenüber: zuerst sollte es eine Auszeichnung gewisser Vereine sein, daß man ihre Leitung nach Rom herüberzog und sie dann zu „päpstlichen“ stempelte; nun scheint diese Zentralisation, die sich für das heimatliche wie auswärtige Missionswesen deutlich bemerkbar macht, dahin verstanden und ausgenützt zu werden, alle übrigen durchaus zu Recht bestehenden, wenn auch nicht der Propaganda, sondern zum Teil dem Papst direkt oder anderen Behörden unterstellten „partikulären Werke“ zu beseitigen, vielfach durch Vermittlung von Zwischenorganen, die um nichts „päpstlicher“ sind als jene. Wir können vor dem Weiterschreiten eines solchen Prozesses im Interesse unserer hl. Missionssache nur warnen, weil dadurch jede Freude und Initiative in der Missionsunterstützung, die doch letzten Endes eine freiwillige, auf innerer Begeisterung beruhende Aktion ist, nur erstickt und vergellt werden kann. Hingewiesen sei auch auf die in Steyl festgestellte und allgemein zugegebene Tatsache, daß der Xaveriusverein die in Aussicht gestellten Erwartungen einer großzügigen Finanzierung der deutschen Missionen nicht erfüllt hat und nicht einmal ein Zwanzigstel ihres Bedarfes deckt, dieser also in der Hauptsache nach wie vor von den Missionsgesellschaften getragen werden muß, deren Entfaltungs- und Propagandafreiheit aber durch solche Ansprüche gänzlich unterbunden wird. Übrigens will inzwischen zu den vier päpstlichen Missionsvereinen als weitere die nordamerikanische „Crusade“ (Studentenmissionsbewegung) hinzugekommen sein, offenbar nur dadurch, daß sie sich unter das Protektorat des Propagandapräfekten stellte. Was macht aber dann die „Päpstlichkeit“ des Kindheit-Jesu-Vereins aus, der nach wie vor nicht von Rom, sondern von Paris geleitet wird? In einem Schreiben der Propaganda an die belgische Unio Cleri figuriert statt dieser als viertes päpstliches Werk die Epiphaniekollekte.

Schmidlin.

Besprechungen.

Schmidlin, Josef, Prof. Dr., **Katholische Missionsgeschichte.** Missionsdruckerei Steyl 1925. XI u. 898 SS. 8. Preis geb. 12.— Mk.

Das seit Jahrzehnten ersehnte, erhoffte, erwartete Handbuch und Lehrbuch einer allg. Missionsgeschichte ist erschienen. Prof. Schmidlin hat es geschrieben als Frucht einer fünfzehnjährigen akademischen Lehrtätigkeit. Er hat es gewagt, obgleich er besser wie jeder andere wußte, wie schwierig es bei der Jugend unserer Wissenschaft ist, ein Handbuch zu schreiben. Er hat es gewagt als der einzige, der es wagen konnte.

Zum ersten Mal ist der Versuch gemacht, den gesamten Stoff der Missionsgeschichte von den apostolischen Tagen an bis in unsere Zeit im Rahmen eines mäßigen Bandes zusammenzutragen. Zwei Wege schienen gegeben: entweder in großen Linien die innere Entwicklung zu zeigen und die einzelnen Daten nur anzudeuten — oder eine Vollständigkeit in Einzeldingen anstrebend die großen Zusammenhänge nebensächlich zu behandeln. Für den ersteren Weg hätte eine sorgfältige Durcharbeitung des ganzen Materials in Einzeldarstellungen vorliegen müssen. Das ist aber für den größten Teil der Missionsgeschichte noch nicht der Fall. Der zweite Weg hätte ungeheuren Fleiß verlangt und trotzdem zu keinem befriedigenden Ergebnis geführt. Schmidlin hat versucht, eine goldene Mittelstraße einzuschlagen: mit einer staunenswerten Fülle von Einzeldingen verbindet er geistvolle Überblicke und verständnisvolle Einblicke in die methodische Entwicklung. Natürlich sind